

Bonn, den 16. März 2018

Beschlussausfertigung: **Änderungsantrag zur Förderung studentischer Kinderbetreuung**

Antragssteller: Lena Schmoll und Sabrina Einig (Beratung für Studierende mit Kind
(Sozialreferat))

Sitzung des Beschlusses: 1. ordentliche Sitzung

Datum der Sitzung: 14.03.2018

Empfänger des Beschlusses: AStA-Vorsitz, AStA-Finanzreferat, AStA-Sozialreferat

Das XL. Studierendenparlament der Rheinischen Friedrichs-Wilhelm-Universität Bonn hat in seiner

1. ordentlichen Sitzung vom 14. März 2018

mehrheitlich angehängten

**Änderungsantrag der Beratungsstelle Studierende mit Kind im AStA-Sozialreferat zur Förderung
studentischer Kinderbetreuung**

beschlossen.



Daniel Dejcman
- Erster SP-Sprecher -

Anlage:
Beschlossener Änderungsantrag

An das
Studierendenparlament der
RFW Universität Bonn

Zuständig:

Mail:

Datum:

Telefon:

Studierende mit Kind Beratung (Sozialreferat)

Lena Schmoll, Sabrina Einig

smk@asta.uni-bonn.de; sozial.referent@asta.uni-bonn.de

06.02.2018

0228 / 73-5874

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Web: www.asta-bonn.de

Mail: asta@uni-bonn.de

Fax: 0228 / 26 22 10

Durchwahl: 0228 / 73 -

Sekretariat: 0228 / 73 - 70 30 (10-14 Uhr)

Geschäftszimmer: 0228 / 73 - 70 36 (10-17 Uhr)

Betreff: Änderungsantrag zur Förderung studentischer Kinderbetreuung

Das 40. Bonner Studierendenparlament möge beschließen:

Der vom 32. SP beschlossene und letztmalig vom 39. SP geänderte Antrag zur Förderung studentischer Kinderbetreuung wird zum **01.04.2018** folgendermaßen geändert:

„§ 4 Geltungsdauer

Der Antrag gilt ab dem WiSe 2010/11 und ist bis zum Ablauf des SoSe17 befristet.

Förderanträge für das SoSe17 können letztmalig zum 31. März 2018 gestellt werden.“

wird ersetzt durch:

„§ 4 Geltungsdauer

Der Antrag gilt ab dem WiSe 2010/11 und ist bis zum Ablauf des SoSe18

befristet. Förderanträge für das SoSe18 können letztmalig zum 31. März 2019 gestellt werden.“

Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Lena Schmoll und Sabrina Einig
-Beratung für Studierende mit Kind (Sozialreferat)-

Förderung studentischer Kinderbetreuung in der vom 39. SP geänderten Fassung:

§ 1 entfällt

§ 2 Förderung der Eltern

(1) Jeder Elternteil oder Erziehungsberechtigte eines Kindes, welches in einer/m Kindertagesstätte, -krippe, -haus oder Elterninitiative oder von einer Tagesmutter zumindest stundenweise betreut wird und noch nicht in die Schule eingetreten ist oder welches als Schüler (maximal 12.Lebensjahr) eine Offene Ganztagschule oder eine vergleichbare Einrichtung besucht, ist antragsberechtigt, wenn er/sie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität immatrikuliert ist.

(2) Der Abrechnungszeitraum beträgt jeweils ein Semester, das rückwirkend betrachtet wird. Pro Semester kann für jedes studentische Kind ein Zuschuss von bis zu 100 Euro zu den zu leistenden KiTa-Kosten beantragt werden. Als Belege werden die Immatrikulationsbescheinigung je eines Elternteils, Name und Alter des Kindes, ein Nachweis der Betreuung inklusive Kostenabrechnung sowie bei erstmaliger Förderung eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes vorgelegt.

(3) Der Antrag wird gestellt von einem Elternteil oder Erziehungsberechtigten und genehmigt durch den/die Finanzreferenten/in der AStA mit Gegenzeichnung des/der Vorsitzenden/in.“

§ 3 Zusatzbestimmungen

Anträge nach § 2 sind bis spätestens ein Semester nach Ablauf des Abrechnungszeitraums zu stellen.

§ 4 Geltungsdauer

Der Antrag gilt ab dem WiSe 2010/11 und ist bis zum Ablauf des SoSe17 befristet. Förderanträge für das SoSe17 können letztmalig zum 31. März 2018 gestellt werden.